

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Städteverband  
Schleswig-Holstein  
Städtebund  
Schleswig-Holstein  
Städtetag  
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig- Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2320**

24105 Kiel, 04.09.2007

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50  
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54  
E-Mail: arge@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: 37.10.00  
(bei Antwort bitte angeben)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen die Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

### I. Brandschutzgesetz

Im Vorwege möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage, die vorgesehenen Gesetzesänderungen seien für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral, voraussichtlich nicht zutrifft. Die angestrebte Änderung zur Wahl mehrerer Stellvertretungen (z.B. Kreiswehrführung und Amtwehrführung) bedeutet faktisch eine finanzielle Mehrbelastung durch die dann konsequenterweise auch für die Stellvertretungen zu zahlende Aufwandsentschädigung. Die Praxis muss zunächst zeigen, inwieweit es durch die Verwaltungsstrukturreform zu einer kostenneutralen Finanzierung der Aufwandsentschädigungen kommt.

Zu den einzelnen Änderungen möchten wir auf folgendes hinweisen:

zu Nr. 2

#### **§ 8 Abs. 3**

Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: info@shgt.de  
Website: www.shgt.de

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: info@sh-landkreistag.de  
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: info@staedteverband-sh.de  
Website: www.staedteverband-sh.de

Nach dieser neuen Vorschrift würden die Freiwilligen Feuerwehren als Ortsfeuerwehren, die räumlich über das Amtsgebiet verstreut sein können, eine gemeinsame Gemeindefeuerwehr bilden. Dem Gemeindeführer obliegt die Einsatzleitung. Diese hat er dann gegebenenfalls in einem ihm unbekanntem Einsatzgebiet wahrzunehmen, das er u.U. nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nach langem Anfahrweg erreicht. Fraglich ist, ob der Gemeindeführer (neu) in der Lage sein wird, die Aufgaben nach § 19 BrSchG im Bereich der Einsatzleitung für die dann nicht mehr vorhandenen Gemeindeführer (alt) wahrzunehmen. Nach dem derzeit geltenden Erlass über die Gliederung und Ausbildung der Feuerwehren hat der Ortswehrführer in Gemeinden bis 1000 Einwohnern eine Gruppenführerausbildung (darüber: Zugführer) als Mindestqualifikation nachzuweisen. Dort, wo die Neufassung des § 8 Abs. 3 BrSchG greifen soll, müsste im Bereich der Führungsqualifikation der Ortswehrführer nachgebessert werden.

Insgesamt wird jedoch die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 3 BrSchG befürwortet.

#### Zu Nr. 3

##### **§ 9 Abs. 3**

Aus unserer Sicht wäre eine Anhebung der Altersgrenze beim Übertritt in die Reserveabteilung vom 50. auf das 55. Lebensjahr denkbar, um den heranzuziehenden Personalbestand sicherzustellen.

##### **§ 9 Abs. 4:**

Die Anhebung der Altersgrenze in Abs. 4 beim Übertritt in die Ehrenabteilung ab dem 67. Lebensjahr begrüßen wir. Unabhängig davon halten wir es aber für sachgerecht, die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrführer und der jeweiligen Stellvertreter), wie bisher auch, spätestens mit Ablauf des Jahres enden zu lassen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Nach unserer Einschätzung ist die Anhebung des Alters auch für Wehrführungen kritisch zu sehen und sollte daher noch einmal überdacht werden.

##### **§ 9 Abs. 7**

Der neue Absatz 7 ist entbehrlich, da das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz auch ohne die Aufnahme in das Brandschutzgesetz gelten.

##### **§ 9 Abs. 8**

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverstößen des aktiven Mitglieds in das Brandschutzgesetz aufgenommen. Bedauerlich erscheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des zulässigen Widerspruchs gegen diese Ordnungsmaßnahme, da hierdurch z. B. der von der Wehr für erforderlich gehaltene Ausschluss des Feuerwehrkameraden am Einsatz- und Ausbildungsdienst wieder zugelassen wird. Der reibungslose Dienstbetrieb der Wehr wäre dann nicht wie gewünscht gewährleistet. Aus unserer Sicht ist die Neuregelung daher nochmals zu überdenken.

#### Zu Nr. 4

##### **§ 10 Abs. 7, § 14 Abs. 8**

Die Begründung zu § 10 Abs. 7 trifft zwar insoweit zu, als in § 11 Abs. 6 ein Abberufungsverfahren für Wehrführungen und Stellvertretungen geregelt ist. Dabei handelt es sich jedoch um ein sehr eingeschränktes Verfahren, da es sich auf die Fälle beschränkt, in denen dieser Personenkreis den persönlichen und fachlichen Anforderungen, die das Amt an sie stellt, nicht gewachsen sind und zudem die Abberufung nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Eine Abberufung der Wehrführungen und Stellvertretungen durch die Mitgliederversammlung ist nach Satz 4 der neuen Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen. Damit haben die Mitglieder keinerlei Möglichkeit, sich von einer Wehrführung oder Stellvertretung zu trennen, unabhängig davon wie gewichtig die Gründe sind. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Bestand

einer Wehr gefährdet ist, weil die Mitglieder sich nur durch Austritt von der Wehrführung trennen können.

Es müsste daher eine Abberufung des Wehrführers und des Stellvertreters aus anderen gewichtigen Gründen nach § 11 Abs.6 und § 12 Abs.7 eingefügt werden. § 10 Abs 7 S.4 sollte gestrichen werden.

zu Nr. 6

**§ 12 Abs. 1 und 6**

Die Stellvertretung vertritt im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

Die Vertretung der „Amtswehrführung“ sollte nicht in der Reihenfolge des Dienstalters festgelegt werden. Eine klare und eindeutige Regelung wäre hier durch die Wahl eines 1. und eines 2. Stellvertreters angezeigt (entsprechend den Regelungen der stv. Bürgermeister in der Gemeindeordnung). Gleiches gilt für die Stellvertretungen der Kreiswehrführung (Nr. 9 Änderung § 15).

zu Nr. 9

**§ 15 Abs. 2 Ziffer 1**

Die Wählbarkeitsvoraussetzung „oder in der Gruppenführung“ sollte beibehalten werden. Auch für die Feuerwehr wird es in Zukunft -wie für alle anderen ehrenamtlichen Hilfsorganisationen - noch schwieriger werden, genügend Helfer aus der Bevölkerung für die Sache zu gewinnen. Das gilt umso mehr für die Bereitschaft, auch Führungsverantwortung zu übernehmen. Geeigneter Nachwuchs aus den Reihen der engagierten und qualifizierten Gruppenführer sollte hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

zu Nr.12

**§ 19 Abs. 4**

Eine rechtssichere und eindeutige Zuständigkeitsregelung für Einsätze unter der Leitung des Havariekommandos ist dem Grunde nach zu begrüßen. Nicht tragbar sind die Ausführungen der Begründung zu Nr. 12 auf Seite 29, wonach die Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave lapidar als „inkommunalisiert“ bezeichnet werden.

Bereits im April 2006 hatte der Kreis Steinburg das Innenministerium im Zusammenhang mit dem durch den niedersächsischen Landkreis Stade zur Abstimmung vorgelegten Hilfeleistungskonzept auf der Elbe um federführende Koordinierung der Angelegenheit und eindeutige Klärung hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der wasser- und landseitigen Gefahrenabwehr gebeten. Eine Antwort liegt dem Kreis Steinburg dazu bisher nicht vor.

Des Weiteren ist für das Jahr 2010 der Bau eines Elbtunnels als wesentlicher Bestandteil des nationalen Verkehrsprojektes A 20 vorgesehen. Bereits in der jetzigen Planungsphase erwartet das Land (Projektgruppe A 20 des schleswig-holsteinischen Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr) zur Sicherstellung des Brandschutzes und des Rettungsdienstes das Erarbeiten eines umfassenden Einsatz- und Sicherheitskonzeptes durch den Kreis und die Gemeinden. Auch hier steht zu befürchten, nach Inbetriebnahme des ca. 6,5 Km langen Tunnels allein die Kommunen für die Gefahrenabwehr heranzuziehen.

Beide Beispiele beweisen, dass die einseitige und einfache Zuweisung dieser Aufgaben in die kommunale Zuständigkeit, ohne dass das Land Schleswig-Holstein seine übergeordnete und länderübergreifende Verantwortung und die damit einhergehende Finanzierungspflicht anerkennt, nicht hinnehmbar ist. Eine eindeutige Zuständigkeit des Landes –wie sie z.B. in Niedersachsen aufgenommen wurde- ist auch im schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetz zu verankern.

zu Nr. 16

**§ 29 Abs. 1 Nr. 3**

Der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentlicher Notstand“ ist inhaltlich nicht hinreichend definiert und eröffnet in der praktischen Anwendung erhebliche Probleme in der Auslegung und Konkretisierung. Der juristische Streitpunkt ist vorprogrammiert. Mit einem erhöhten Aufkommen an Widerspruchs- und Klageverfahren ist zu rechnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein.

Sofern die Neuformulierung „Öffentliche Notstände“ eingefügt wird, sollte aus unserer Sicht die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 überprüft werden. Hier wäre ebenfalls eine Begriffsänderung oder Konkretisierung erforderlich.

zu Nr. 19

**§ 32 Abs. 1**

In Ergänzung zu den bisherigen Entschädigungsansprüchen wird durch die Änderung des Brandschutzgesetzes auch die Entschädigungspflicht auf die Brandschutzaufklärung bezogen. Hier ist aus unserer Sicht zu überprüfen, ob und in welchem Umfang hier Mehrkosten für die Kommunen entstehen. Es stellt sich die Frage der Konnexität.

**II. Landeskatastrophenschutzgesetz**

zu Nr. 1

**§ 6 Abs. 4 LKatSG**

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 6 Abs. 4 LKatSG durch den Satz

*„Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 5 geändert oder aktualisiert, sind sie erneut entsprechend den Sätzen 1 bis 8 auszulegen“:*

Aus hiesiger Sicht erscheint das Anfügen des o. a. Satzes an den § 6 Abs. 4 LKatSG von der Systematik her ungeeignet.

Die Regelungen des § 6 Abs. 4 LKatSG beziehen sich auf die **Entwürfe** von externen Notfallplänen. In Satz 8 heißt es, dass von einer erneuten Auslegung abgesehen werden kann, wenn die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren oder die Änderungen von geringer Bedeutung sind.

Sofern der o. a. Satz angefügt wird, würde es dann im folgenden Satz heißen, dass die externen Notfallpläne erneut gem. den Sätzen 1 - 8 auszulegen sind.

Diese Regelung bezieht sich aber auf bereits **in Kraft getretene Notfallpläne**. Zum besseren Verständnis wird vorgeschlagen, den o. a. Satz nicht an den § 6 Abs. 4 LKatSG anzufügen, sondern als eigenen neuen Absatz 5 einzufügen und die jetzigen Absätze 5 und 6 in ungeänderter Fassung dann als Absätze 6 und 7 zu belassen.

Zu Nr. 2

**§ 13 LKatSG**

Die Gleichstellung der im Katastrophenschutz Dienst leistenden Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber mit den Regelungen des Brandschutzgesetzes für Feuerwehrangehörige wird begrüßt.

Es sollte jedoch die Ergänzung aufgenommen werden, dass der Freistellungsanspruch unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes nach § 13 (2) LKatSG sowie die darauf aufbauenden Regelungen zur sozialen Sicherung ausdrücklich auch für solche Einsätze von Katastrophen-

schutzdiensten gelten, die auf Anforderung einer Gefahrenabwehrbehörde erfolgen, ohne dass es sich um eine Katastrophe nach § 1 LKatSG handelt.

Zur Begründung:

Häufig werden die Katastrophenschutzdienste (außerhalb der Feuerwehren und des THW) auch zu Einsätzen herangezogen, bei denen es sich nicht um eine Katastrophe im Sinne des LKatSG handelt. Als Beispiele seien Betreuungseinsätze für festsitzende Reisende auf Autobahnen und Bahnhöfen (z.B. beim Orkan „Kyrill“), Versorgungseinsätze bei Großeinsätzen durch Logistikgruppen, die sich nicht in Trägerschaft der Feuerwehren oder des THW befinden, oder die Unterbringung von Evakuierten in Notunterkünften genannt. Diese Einsätze sind notwendig und unabweisbar. Den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (örtliche Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Polizei) stehen keine anderen geeigneten Einsatzkräfte für diese Aufgaben zur Verfügung. Ausstattung und Ausbildung der Katastrophenschutzdienste ermöglichen eine fachgerechte Durchführung der Aufgaben. Diese Einsätze fallen, soweit sie von Katastrophenschutzdiensten in Trägerschaft privater Hilfsorganisationen übernommen werden, weder unter das Katastrophenschutz-, noch unter das Brandschutz- oder das THW-Helferrechtsgesetz. Das gleiche gilt für Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die nicht Angehörige der Feuerwehr oder des THW sind, bei Einsätzen der TEL in der Führungsstufe B (örtliche Großschadenslage): Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung sowie ihre soziale Absicherung in diesen Fällen. Eine Aufnahme dieser Einsätze in die Regelung zur sozialen Sicherung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz ermöglicht die gebotene gesetzliche Absicherung.

Zusätzlich zu diesen Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunen Landesverbände haben die einzelnen Verbände folgende weitere Anregungen:

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag möchten folgende Anregung geben:

### **§ 29 Abs. 2**

Zur Frage der Notwendigkeit der Gebührenkalkulation für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach KAG oder privatrechtlichen Entgelten haben der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der Städteverband Schleswig-Holstein das Innenministerium Ergänzung des Brandschutzgesetzes dahingehend gebeten, eine Ermächtigungsgrundlage für pauschalierte Feuerwehrgebühren einzufügen. Der Vorschlag lautet, dass auf der Basis festgelegter DIN-Fahrzeuge möglichst einheitlich und verwaltungsökonomisch für das Land Schleswig-Holstein pauschale Gebührensätze für die Berechnung derartiger Einsätze möglich sein sollen. Wir bitten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich, die bisher ablehnende Haltung des Innenministeriums zu überdenken.

Die Problematik wird besonders in Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 deutlich. Hier können Gebühren und Auslagen des Einsatzes durch den Träger der Feuerwehr des Einsatzortes geltend gemacht werden und die vereinnahmten Beträge anteilig an die anderen Träger der Feuerwehren abgeführt werden. Dies führt häufig in der Praxis zu Problemen. Die Gemeinde des Einsatzortes kann nur Gebühren gemäß ihrer Gebührensatzung und ggf. Auslagen in Rechnung stellen. Die Gebührentabellen unterschiedlich strukturierter Gemeinden lassen sich häufig nicht miteinander vergleichen, da viele Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden bzw. in einer Gebührentabelle entsprechend erfasst sind. Hier zeigt sich, dass die zu Abs. 2 dargestellte Rechtslage, dass Gebühren kalkuliert werden müssten und hier landesweit erhebliche Differenzen zwischen den betroffenen Gemeinden bestünden, zu keiner verwaltungsökonomischen und praxisgerechten Lösung führt. Für manche Gemeinden ist es daher ökonomischer, auf die Gebühren zu verzichten, als für wenige Fälle den Weg einer eigenen Kalkulation zu beschreiten. Der Weg einer pauschalierten Gebührenkalkulation würde diese Fragestellungen in der Praxis auf jeden Fall vermeiden.

Zum Tragen kommt dies insbesondere in den Gemeinden, in denen völlig unterschiedliche Ausgangssituationen der Kalkulation zugrunde liegen. Für den Bürger ist es völlig unverständ-

lich, unterschiedlich hohe Gebührenbescheide zu erhalten, weil z.B. eine Gemeinde ein abgeschriebenes Fahrzeug eingesetzt hat, eine andere aber ein neues, auf das hohe Abschreibungen gerechnet werden.

Wir schlagen daher aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und –transparenz folgenden **§ 29 Abs. 3**

vor:

*Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalisierte Kalkulationssätze vorzugeben.*

Der Städteverband Schleswig-Holstein schlägt darüber hinaus folgende Ergänzung vor:

zu Nr. 12

**§ 19 Abs. 1**

Aus unserer Sicht sind die Konsequenzen aus den Verwaltungsstrukturreformgesetzen, die sich bezüglich der Feuerwehren in den neuen kommunalen Verwaltungsstrukturen ergeben, nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Am Beispiel der Stadt Meldorf wird deutlich, dass sich die Feuerwehren ehemals selbständiger Städte und größerer Gemeinden nicht unbedingt in bestehende Feuerwehrstrukturen der Ämter einpassen lassen. Im künftigen Amt Mitteldithmarschen mit rund 24.000 Einwohnern wird die Meldorfer Wehr mit Abstand die größte Gemeindewehr sein. Die Freiwillige Feuerwehr Meldorf verfügt über vier Löschgruppen und einer Jugendfeuerwehr als weitere Löschgruppe mit insgesamt 60 aktiven Mitgliedern. Ausgestattet ist die Meldorfer Wehr mit acht Fahrzeugen, hierunter ein modernes HLF 20/16 mit umfangreicher Spezialausstattung. Mitglieder der Meldorfer Wehr sind in den Löschzug Gefahrgut, die Höhenrettung und den Katastrophenabwehrstab des Kreises Dithmarschen integriert und besitzen insgesamt einen sehr hohen Ausbildungsstand. Im künftigen Amt Mitteldithmarschen besitzt nur die Freiwillige Feuerwehr Albersdorf ein ähnliches Aufgabenspektrum, abgesehen von der Feuerwehr Schafstedt als „Autobahnfeuerwehr“.

§ 19 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes trifft zurzeit folgende Aussage hinsichtlich der Einsatzleitung:

**§ 19**

***Leitung auf der Einsatzstelle***

*(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung.*

In der Praxis kann dies bedeuten, dass ein gewählter Amtwehrführer, der zum Beispiel Wehrführer einer Feuerwehr einer kleinen Gemeinde mit 200 Einwohnern und entsprechend kleiner Feuerwehr (ein Löschfahrzeug) die Einsatzleitung für einen Brand in einem Industriegebäude, wie der Firma Evers-Druck (zweitgrößte Druckerei in Schleswig-Holstein) an sich ziehen könnte. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meldorf und somit auch der Gemeindeführer der Stadt üben alljährlich insbesondere Brandbekämpfungsmaßnahmen an größeren Objekten mit besonderen Gefährdungssituationen, die im ländlichen Bereich nicht zum Tragen kommen. Ein für die Bekämpfung spezieller Gefahrensituationen nicht geschulter und geübter Amtwehrführer könnte nach der derzeitigen Rechtslage die Einsatzleitung für eine Brandschutzmaßnahme übernehmen wollen, obwohl dies im Einzelfall nicht durch ausreichende Qualifizierung sinnvoll ist.

Bislang waren die kommunalen Verwaltungsstrukturen überwiegend so ausgelegt, dass auch die Strukturen der Feuerwehr hierzu passten. Dies ist bei der Aufnahme von Städten der Größenordnung der Stadt Meldorf in ein Amt nicht mehr der Fall.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 19 Abs.1 vor, um es den Freiwilligen Feuerwehren ehemals selbständiger Städte und Gemeinden zu ermöglichen, ihren Aufgaben weiterhin eigenständig nachzukommen (Ergänzungen sind unterstrichen):

**§ 19**  
**Leitung auf der Einsatzstelle**

*(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. In amtsangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern kann die Einsatzleitung im Einsatz nur von der Kreiswehrführung übernommen werden. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung.*

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer





## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und Landeskatastrophenschutzgesetzes

Drucksache 16/..., Stand 06.02.07

Aus der Drucksache 16/...

#### „A. Problem:

Durch die Verwaltungsstrukturreform entstehen größere Ämter. Das bedeutet für die ehrenamtlich tätigen Amtwehrlösungen und ihre Stellvertretungen Mehrarbeit durch die Betreuung einer größeren Zahl freiwilliger Feuerwehren. Dazu kommen wachsende Aufgaben für alle Wehrlösungen und ihre Stellvertretungen.

Weiter gibt es Auslegungsschwierigkeiten bei mehreren Einzelproblemen im Brandschutz, z. B. bei Wählbarkeitsvoraussetzungen für Wehrlösungen ... .“

Zur Zeit stehen bzgl. des vorbeugenden Brandschutzes in Schl.-Holst. folgende Regelungen zur Verfügung:

#### § 3 Abs. 3 und § 23 BrSchG

Brandverhütungsschau Verordnung (BrVSchauVO)

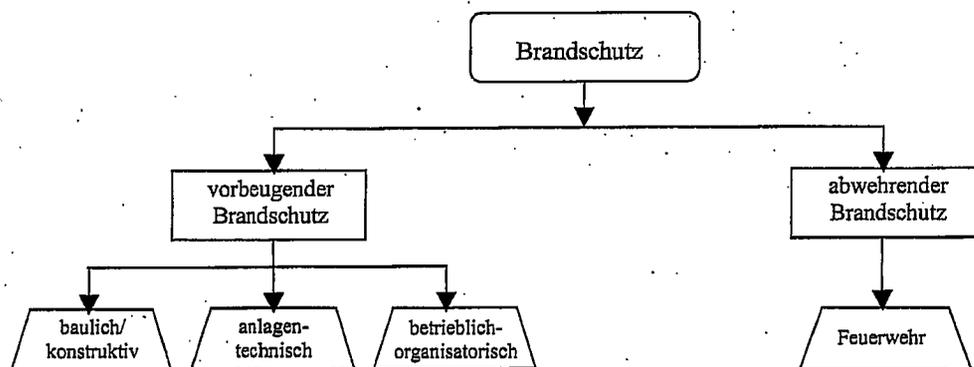
Erlaß zur Beteiligung zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren

Das Feuerwehrewesen i.S. § 1 BrSchG Schleswig-Holstein umfasst den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Der Brandschutz als solches ist unterteilt in die Bereiche abwehrender Brandschutz (Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden) und vorbeugender Brandschutz (Verhütung von Bränden und Brandgefahren).

Die Definition gem. § 1 BrSchG wird dem Aufgabengebiet des Vorbeugenden Brandschutzes nicht mehr gerecht, und führt aufgrund des Interpretationsspielraumes zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Aufgabenerledigung der Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure.

Unter dem Begriff „Vorbeugender Brandschutz“, im Sinne eines modernen und effizienten Brandschutzwesens, ist der baulich/konstruktive, der technische und betrieblich/organisatorische Brandschutz zu verstehen (s.a. „Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes“, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, <http://www.bmvbs.de>).



Die bauliche Vorsorge in Verbindung mit der anlagentechnischen Ausrüstung ist so vorzusehen, dass auch der abwehrende Brandschutz sichergestellt ist.

In Gebietsstrukturen mit überwiegend ehrenamtlichen Kräften des abwehrenden Brandschutzes kommt der baulichen Vorsorge besondere Bedeutung zu. Defizite im vorbeugenden Brandschutz stellen eine konkrete Gefährdung nicht nur für Gebäudenutzer sondern auch für die Einsatzkräfte der Feuerwehr dar. Dies belegen Schadensfälle in jüngster Vergangenheit welche u.a. auf Schwachstellen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zurückzuführen sind (z.B. 9 Tote Personen Treppenhausbrand Berlin, 2 Tote Feuerwehrleute Thüringen, Gefährdung der Einsatzkräfte durch DachEinsturz Holzkirchen).

Gem. § 162 LVwG haben das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).

Die Gefahrenabwehr ist als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Hierzu gehört die Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes durch die Kreise (§ 3 Abs. 3 BrSchG). Insbesondere die Landrätinnen und Landräte tragen hier eine hohe Verantwortung.

In (Bau-) Genehmigungsverfahren können vielfach Erleichterungen gestattet werden „wenn Bedenken des Brandschutzes nicht bestehen“. Zur Beurteilung, dieser vielfach in Anspruch genommenen Erleichterungen oder Abweichungen von bestehenden Regelungen, als auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Sonderbauten, sollen die Brandschutzdienststellen gutachterlich gehört werden (s. Erlass zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren).

Die künftige „Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen (PPVO)“ sieht im Rahmen der Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz ebenfalls die Beteiligung der Brandschutzdienststelle vor (§ 19 PPVO „Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.“).

Diese Beteiligung geht weit bis ins vorherige Jahrhundert zurück (s. Allg. Verfügung vom 14. Mai 1899, betr. die Zuziehung von Mitgliedern bestehender Feuerwehren bei Ausübung der Baupolizei). Da aufgrund des technischen Fortschrittes auf dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes (s. Technischer Bericht TB 04/01 "Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes"; vfdb-Referat 4, <http://www.vfdb.de/>), diese Aufgabe von ehrenamtlichen Kräften nicht mehr wahrgenommen werden kann, verfügen die Kreise über hauptamtliche Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure.

Das Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und Landeskatastrophenschutzgesetzes sieht u.a. Änderungen zu § 1 „Feuerwehrwesen“ und § 22 „Feuersicherheitswache“ vor.

Die Änderung § 1 Abs. 3 BrSchG sieht die Aufnahme der Mitwirkung der Feuerwehren bei der Brand-schutzerziehung und Brandschutzaufklärung vor.

Diese Änderung wird dem Anforderungsprofil (Aufgabenbereich) des vorbeugenden Brandschutzes nicht gerecht. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist der Terminus „Vorbeugender Brandschutz“ zu konkretisieren.

§ 22 BrSchG soll dahin gehend erweitert werden, dass „Abweichend von Absatz 1 die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen können, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVBl. Sch.-H. S. 240) erfüllt sind“.

Hier besteht zum einen das Problem, dass die Brandschutzdienststellen entsprechende Voraussetzungen zu bestätigen haben.

Brandschutzdienststellen sind jedoch im Regelungswesen nicht als solche konkretisiert, s.a. Regelwerke lt. Anhang.

Zum anderen stellt sich hier das formelle Problem, dass die Versammlungsstättenverordnung zunächst nach fünf Jahren wieder außer Kraft tritt. Eine Änderung der Versammlungsstättenverordnung zieht ggf. somit eine Gesetzesänderung nach sich.

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlf-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

Aufgrund zunehmenden Deregulierungs- bzw. Entbürokratisierungsbestrebungen (u.a. Novellierung LBO, Erlassbereinigung, etc.) ist Sorge zu tragen, dass der Einfluss des abwehrenden Brandschutzes (öffentliche Feuerwehren) nicht weiter geschwächt wird.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist es zielorientiert das Aufgabengebiet des vorbeugenden Brandschutz, die Beteiligung des Brandschutzes in Genehmigungsverfahren sowie die Voraussetzung zur Durchführung der Brandverhütungsschau im zuständigen Gesetz aufzunehmen. Dies ebenfalls, da vermehrt das Baunebenrecht sowie technische Regeln, auch auf Bundesebene, auf die für den Brandschutz zuständige Dienststelle bzw. Brandschutzdienststellen abstellen (s. Anlage).

Unter Würdigung der bereits im letzten Jahrhundert errungenen Beteiligung der Kompetenz der im Brandschutz tätigen, als auch zur Schaffung eines modernen und effizienten Brandschutzwesens, wird folgende grundsätzliche Zielsetzungen des „Vorbeugenden Brandschutzes“ im Rahmen der anstehenden Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) empfohlen:

- 1.) Definition des „Vorbeugenden Brandschutzes“
- 2.) Definition der Brandschutzdienststellen und deren Qualifikation
- 3.) Definition der Brandverhütungsschauen
- 4.) Definition Stellungnahmen

Die vorgeschlagene Änderung bringt folgende Vorteile mit sich:

- Kostenneutral
- Abbau von Veraltungsvorschriften (BrVschauVO, Erlass zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren)
- Qualitätssicherung im Bereich des Brandschutzwesens
- Rechtssicherheit für Feuerwehren und (Planungssicherheit) Private (Wirtschaft)

Die AGBSI als Interessenvertretung der Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein bittet daher den Landkreistag um Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung des Brandschutzgesetzes (s. Anhang).



i.V. A. Elser



Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005, werden folgende grundsätzliche Zielsetzungen des „Vorbeugenden Brandschutzes“ empfohlen:

- 1.) Definition des „Vorbeugenden Brandschutzes“
- 2.) Definition der Brandschutzdienststellen und deren Qualifikation
- 3.) Definition der Brandverhütungsschauen
- 4.) Definition Stellungnahmen

Zur Änderung des Brandschutzgesetzes ergeht folgender Vorschlag:

## Abschnitt IV Vorbeugender Brandschutz

### § 23 Vorbeugender Brandschutz

<p>Der vorbeugende Brandschutz umfasst den baulich/konstruktiven, technischen und betrieblichen Brandschutz. Die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erstrecken sich auf Maßnahmen zur Behinderung der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch und die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Voraussetzungen für einen wirksamen abwehrenden Brandschutz. Die für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststellen sind die Brandschutzdienststellen.</p>	<p><i>Klarstellung der Begriffe „Brandschutz, vorbeugender Brandschutz, abwehrender Brandschutz“, in Bezug auf zunehmende Regelwerke des Baunebenrechtes sowie technische Regeln (DIN, Richtlinien, etc.)). Klare Zuordnung der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen da immer mehr Regelungen im Baunebenrecht und tech. Regeln hierauf abstellen, u.a. DIN 14675, IndBauRL, KLAR, VklVO, VStättVO (s.a. § 22 BrSchG), BeVO etc.. Zuständigkeitsregelung zur Entlastung der öffentlichen freiwilligen Feuerwehren.</i></p>
--	---

### § 23 a Brandschutzdienststellen

<p>(1) Die Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure der Brandschutzdienststellen müssen als Angehörige eines technischen Studienganges oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule und die Ausbildung zum Zugführer an der Landesfeuerwehrschule, oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, abgeschlossen haben.</p>	<p><i>Sicherstellung des Kompetenzniveaus der hauptamtlichen Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen, da öffentliche Verwaltungen aufgrund des Personalkostendruckes zunehmend das Qualitätsniveau von Mitarbeitern absenken. Sicherstellung der „Gleichwertigkeit“ mit den am Bau beteiligten Planern und Prüfern. Aufrechterhaltung des historisch verankerten „Brandschutzingenieurs“ in Schleswig-Holstein</i></p>
---	---

<p>(2) Aufgabe der Brandschutzdienststellen ist insbesondere die Belange des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr die Durchführung von Brandverhütungsschauen, die Beratung der Kommunen und öffentlichen Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes sowie die Beratung von Bauherren und Planern bei Bauvorhaben.</p>	<p><i>Klarstellung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren, Haftungsfragen.</i></p>
<p>(3) Die Brandschutzdienststellen müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Leistungsfähigkeit und Ausstattung der Feuerwehren informiert sein und sich in Belangen des Brandschutzes mit den öffentlichen Feuerwehren abzustimmen.</p>	<p><i>Sicherstellung der Zusammenarbeit „Vorbeugender – abwehrender Brandschutz“, da Bestrebungen der öffentlichen Verwaltung zunehmen, auf Aufgaben / Tätigkeiten zu verzichten, mit Ziel der Personaleinsparung.</i></p>

§ 23 b  
Brandverhütungsschau

<p>(1) Bauliche Anlagen, die eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Kulturgüter oder eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können, sind in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren einer Brandverhütungsschau zu unterziehen.</p>	<p><i>Übernahme der bewährten Darstellung aus § 23 BrSchG. Festsetzung der Fristen, da öffentliche Verwaltungen aufgrund Personaleinsparung zunehmend darauf hinwirken die Fristen zu verlängern. Fehlinterpretation der bisherigen Frist BrVschauVO „längstens 5 Jahre“</i></p>
<p>(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der notwendigen Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung von Bränden und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>	<p><i>Übernahme der bewährten Darstellung aus § 1 BrVschauVO</i></p>
<p>(3) In Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der hier zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die gesondert geltenden gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.</p>	<p><i>Sonderregelungen hoheitlicher Träger</i></p>
<p>(4) Die Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieuren der Brandschutzdienststellen durchgeführt. In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die Brandschutzdienststelle die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Durchführung beauftragen.</p>	<p><i>Klarstellung der Zuständigkeit</i></p>

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlf-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

<p>(5) Auf Anordnung der Brandschutzdienststelle sind die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen und Betrieben verpflichtet, die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Wird nach Ablauf der festgesetzten Frist festgestellt, dass Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, haben die jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel anzuordnen.</p>	<p><i>Rechtsgrundlage zur Beseitigung von Mängel, Zuständigkeit</i></p>
<p>(6) Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des über die Brandverhütungsschau angefertigten schriftlichen Berichtes zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><i>Sicherstellung der Kenntnis von Gefahrenquellen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehr</i></p>

Anmerk.: Aktualisierung § 28 Abs. 4 BrSchG

§ 23 c  
Stellungnahmen

<p>(1) Die Brandschutzdienststellen haben gutachterlich zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes Stellung zu nehmen, insbesondere in bauaufsichtlichen Verfahren bei Abweichungen und Sonderbauten.</p>	<p><i>Aufrechterhaltung der historischen Errungenschaft die Belange des „Brandschutzes“, insbesondere im Hinblick auf Personensicherheit und Durchführung wirksamer sicherer Löscharbeiten, insbesondere in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sowie Vorbeugung von Schäden, welche aufwendig im Rahmen von Brandverhütungsschauen behoben werden müssen.</i></p>
<p>(2) Auf Anforderung von anderen Stellen können die Brandschutzdienststellen nach pflichtgemäßen Ermessen Stellung nehmen.</p>	<p><i>Ausweichklausel um anderen Stellen, wie Behörden (STUA; LGÄ etc.), Ämtern etc., oder privaten Stellen zu ermöglichen von den Kenntnissen der Brandschutzdienststellen zu partizipieren. Öffnungsklausel um Dienstleistungen kostenpflichtig zu gewähren.</i></p>

Anmerk.: Aufnahme des neuen § 23 c Abs. 2 in § 29 Abs. 3 BrSchG

Änderung zu § 26 Abs. 1 BrSchG:

<p>Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen ....den Feuerwehren auch auf Anforderung der Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne ...</p>	<p><i>I.d.R. erfolgt die Anforderung von Feuerwehrplänen im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren (z.T. bereits auf Grundlage bauordnungsrechtlicher Verordnungen, z.B. VkrVO, VStättVO) oder im Rahmen von Brandverhütungsschauen Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen ....den Feuerwehren auch auf Anforderung der Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne ...</i></p>
--	---

Änderung zu § 17 Abs. 3 BrSchG:

<p>(6) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Betriebskundige im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr angehören.</p>	<p><i>Änderung der Betriebsangehörigkeit in Betriebskundige. Reaktion auf moderne „Dienstleistungsstrukturen“ an größeren (Industrie-) Standorten mit Werkfeuerwehren.</i></p>
--	--

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlfis-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

**Beispielhafte Aufzählung des Baunebenrechts, der technische Regeln, Richtlinien, welche auf die für den Brandschutz zuständige Dienststelle bzw. Brandschutzdienststellen abstellen.**

(Diese Auflistung stellt nicht die Regelwerke dar, in denen die Belange des Brandschutzes festgelegt werden.)

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)**

Vom 4. Dezember 1997, Änderung vom 22.11.2000

§ 26 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen...“

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten**

Beherbergungsstättenverordnung - BeVO - vom 1. April 2003

§ 12 (3) „... Gastbetten sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ...“

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten**

Versammlungsstättenverordnung-VStättVO-

Vom 5. Juli 2004

§ 41 (2) „... Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt ...“

§ 42 (1) „... im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung...“

§ 42 (4) „... Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen...“

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)**

vom 30. November 1995, zuletzt geändert am 3. März 2006

§ 17 (1) „... Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen...“

**Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - M IndBauRL)**

Stand März 2000 – ETB Schl.-Holst.

Nr. 5.1 „Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung...“

Nr. 5.12.2 „... Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von...“

Nr. 5.12.3 „... sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen...“

Nr. 5.12.4 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes...“

Nr. 5.12.6 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Vorkehrungen zu treffen...“

E 7.1 „... Wenn von einem derartigen Feuerwehreinsatz im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht ausgegangen werden muss, brauchen keine Anforderungen an diese Bauteile gestellt zu werden...“

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie - SchulbauR -)**

Erlass des Innenministeriums vom 30. September 1999 - IV 651 - 515.234.2 -

Nr. 10 „...im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne...“

**Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung)**

Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schleswig-Holstein vom 15. Juni 2001

§ 7 „...Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.“

**Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie -KLAR)**

Fassung Juni 1996 vom 11. November 2003

Nr. 3 „...Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen...“

Nr. 8 „...Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.“

Nr. 9.2 „...Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und...“

**Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe**

- Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) -

Fassung August 1992,

Nr. 5.3.5 „...muss die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einzelfall entscheiden.“

**LV über Sportboothäfen (SportboothafenVO) vom 11.09.05**

§ 3 „... eine ausreichende Löschwasserversorgung entsprechend den Vorgaben der Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz des Kreises...“

**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz 1. SprengV**

§ 23

(4) ... bedürfen für die Erprobung der Genehmigung *der für den Brandschutz zuständigen Stelle*, ...

**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz 2. SprengV**

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe ortsbeweglich aufbewahrt werden, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

**Chemikaliengesetz**

**Gefahrstoffverordnung/Technische Regeln (TRGS)**

TRGS 514 - Giftige Stoffe, Lagerung

Nr. 3.3.7 „... mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle andere Löschmittel als...“

TRGS 515 - Brandfördernde Stoffe, Lagerung

Nr. 4.3 „...Der Abstand kann in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse...“

### **TRbF 20-Läger**

Ausgabe April 2001

Nr. 6.1 „...mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abgestimmtes Brandschutzkonzept, ...“

### **DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken**

Ausgabe Mai 2003

A.6 „Um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche.

Die Anzahl und die Lage der Bewegungsflächen sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.“

### **DIN 14096 (1) Brandschutzordnung**

Ausgabe Januar 2000

Nr. 4.4 „...darf im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde...“

### **DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb**

Ausgabe Nov. 2003

Nr. 5.2 „... zuständigen Stellen eindeutig geklärt und festgelegt werden, z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle ...“

Anhang F.1 „...Der Aufbau von Brandmeldeanlagen ist Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes.“

### **Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen**

Institut für Bautechnik (IfBt), i.d.F.d. Bekanntmachung vom Januar 1989

Nr. 4.3.2.3 „...entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Brandschutzdienststelle. Die...“

### **Richtlinie für den Brandschutz - -**

VdS 2226: 2005-04 (03) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen

Nr. 9 „...organisatorische Brandschutzmaßnahmen unbedingt auf dem neuesten Stand gehalten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.“

Nr. 9.2 „...Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufgestellt werden...“

Nr. 9.3 „...Feuerwehrplan (nach DIN 14095) der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen ist.“

### **Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff**

VdS 2513.6/96 (01)

Nr. 11.3 „...Mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist die Vorhaltung von Sonderlöschmitteln (zum Beispiel Schaummittel) abzustimmen. ...“

Nr. 13.4 „...aufzustellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen...“

### **Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe**

VdS 2029: 2000-10 (02)

Nr. 6.2 „...Im Einzelfall hiervon abweichende Werte sind mit den zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle, Versicherer) abzustimmen...“